

1469. Winterthur-Töss. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. An das schweiz. Post- und Eisenbahndepartement in Bern ist zu schreiben:

„Mit Zuschrift vom 10. Juni 1898 übermitteln Sie uns ein vom Stadtrat Winterthur vorgelegtes Projekt betreffend Geleisefreuzung der Straßenbahn Winterthur-Töss mit der Bülacherlinie in Töss zur Bernehmlassung.

Aus der Plauvorlage ist zu ersehen, daß die Kreuzung entsprechend Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 3. Juni 1898 betreffend Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes ohne Durchschneiden der Hauptbahnschienen ausgeführt werden soll. Es hat dies zur Folge, daß an den Kreuzungsstellen das Gewicht der Tramwagen auf den Spurkränzen der Räder ruht, welche mittelst Auflaufklößen aus Stahlguß auf die Höhe der Hauptbahnschienen gehoben werden, dadurch die Räder aber auf eine Länge von 207 mm ohne Führung

bleiben. Da indessen diese Niveaufkreuzung nicht von Betriebszügen, sondern nur je einmal am Morgen und am Abend von leeren Wagen befahren werden darf, so wird dieser Nachteil nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Für die Spurkränze der Räder an den Wagen der Hauptbahn ist ein Raum von 67 mm Breite vorgesehen.

Wir halten es nicht als in unserer Aufgabe liegend, auf die Detailkonstruktionen im Nähern einzutreten, und bemerken nur noch, daß wir unsererseits gegen die Genehmigung der Vorlage nichts einzuwenden haben."

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, an Herrn Kontrollingenieur Glauser und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.
